



Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die Deutsche Beteiligungs AG den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex grundsätzlich entspricht.

Den Soll-Empfehlungen entsprechen wir mit wenigen Ausnahmen, die in der Natur unseres Geschäftes begründet sind oder die erst im laufenden Geschäftsjahr umgesetzt werden können, etwa weil dafür ein Beschluss der Hauptversammlung erforderlich ist oder die vorbereitenden Planungen bereits weit fortgeschritten sind und mit vertretbarem Aufwand nicht mehr geändert werden können. Zu den Abweichungen:

- Gegenwärtig ist in der D & O-Versicherung für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates kein Selbstbehalt vorgesehen (Punkt 3.8 des Kodex). Ein Standard über Höhe und Ausgestaltung eines Selbstbehalts hat sich noch nicht entwickelt. Sobald wir eine entsprechende Tendenz erkennen können, werden wir diese Frage wieder aufgreifen.
- Mitglieder des Aufsichtsrates sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Deutschen Beteiligungs AG wahrnehmen (Punkt 5.4.2 des Kodex). Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der DBAG wird durch ihren Aktionärskreis bestimmt. Im Aktionärskreis der Deutschen Beteiligungs AG sind auch institutionelle Investoren vertreten, die geschäftliche Beziehungen zu unseren Wettbewerbern unterhalten. Sollten sich daraus Konflikte ergeben, sollten also Mitglieder des Aufsichtsrates Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern übernehmen, werden wir dies offen legen.
- Die Empfehlung, bei der Vergütung die Mitgliedschaft einzelner Aufsichtsratsmitglieder in Ausschüssen zu berücksichtigen (Punkt 5.4.5 des Kodex), erfordert eine Veränderung der Vergütungsstruktur des Aufsichtsrates, über die zu gegebener Zeit eine Hauptversammlung beschließen muss. Dies gilt auch für die Anregung, die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates sollte auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten.
- Wir werden zunächst an der Bilanzierung nach den Regeln des deutschen Handelsgesetzbuches festhalten und keinen Konzernab-

schluss unter Beachtung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze aufstellen (Punkt 7.1.1 des Kodex). Die speziellen Bilanzierungsrichtlinien der International Financial Reporting Standards (IFRS), die für uns als Private-Equity-Unternehmen angewendet werden müssen, sind noch nicht endgültig verabschiedet. Wir wollen vermeiden, auf vorläufiger Basis zu bilanzieren. Im Vorgriff auf die IFRS-Umstellung werden wir eine Portfoliobewertung nach den bereits heute vorliegenden Grundsätzen der Fair-Value-Ermittlung nach IFRS veröffentlichen und somit den wesentlichen Erkenntnis-effekt einer Bilanzierung nach IFRS den Aktionären vermitteln.

- Den Konzernabschluss 90 Tage nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen (Punkt 7.1.2 des Kodex), streben wir für den Abschluss 2002/2003 an. Die Zwischenberichte werden wir erstmals zum 30. April 2003 in der geforderten Frist von 45 Tagen öffentlich zugänglich machen.
- Nur eingeschränkt folgen werden wir der Empfehlung, eine Liste von Drittunternehmen zu veröffentlichen, an denen die Deutsche Beteiligungs AG Anteile von „nicht untergeordneter Bedeutung“ hält (Punkt 7.1.4 des Kodex). Diese Empfehlung trifft den Kern unseres Geschäftes. Häufig sind wir bereits aus den Vereinbarungen mit unseren Vertragspartnern zur Vertraulichkeit verpflichtet. Darüber hinaus kann die Publizität der verlangten Informationen in Einzelfällen unseren Beteiligungen schaden.

Auch den Anregungen wollen wir ganz überwiegend folgen. Zu den Ausnahmen:

- Nicht folgen wollen wir der Anregung, die Bezüge der Vorstandsmitglieder individualisiert zu veröffentlichen (Punkt 4.2.4 des Kodex). Die Deutsche Beteiligungs AG räumt dem Interesse der einzelnen Mitglieder auf Schutz ihrer Daten den Vorrang ein.
- Es hat sich bewährt, sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates an einem Termin zu wählen. Dies dient der Kontinuität der Arbeit der Aufsichtsratsmitglieder. Der Anregung, an unterschiedlichen Terminen zu wählen (Punkt 5.4.4), folgen wir daher nicht.

Frankfurt am Main, Dezember 2002